

Stand: 21.04.2026 22:03:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11640

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11640 vom 21.04.2026



Gesetzesentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

A) Problem

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission für grundrechtsrelevante Fragen bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH-Kommission) eingesetzt. Diese hat in ihrem Mitte Dezember 2025 an das Staatsministerium der Justiz übergebenen Abschlussbericht eine Reihe von Empfehlungen zu Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) abgegeben. Einige der Empfehlungen betreffen Fragen, die auf untergesetzlicher Ebene, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsvorschriften oder durch organisatorische Maßnahmen, verwirklicht werden können. Einige Empfehlungen, insbesondere die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde Unterbringungen in bgH, bedürfen einer gesetzlichen Regelung in den Justizvollzugsgesetzen.

B) Lösung

Mit einer Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Dies betrifft die Einführung eines Richtervorbehalts für bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden, die Streichung der Fluchtgefahr und der Befreiungsgefahr als Anordnungsgründe für bgH-Unterbringungen, eine klarstellende Regelung, wonach Verteidigerinnen und Verteidiger auf Antrag von Gefangenen bei bgH-Unterbringungen zu informieren sind, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Überwachungen aus medizinischen Gründen sowie Änderungen an den datenschutzrechtlichen Vorgaben, um die Kooperation von verschiedenen Berufsheimnisträgern, insbesondere zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychologinnen bzw. Psychologen, zu verbessern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung des Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen wird personeller Mehraufwand bei den Justizvollzugsanstalten verursacht, weil insoweit zusätzliche, teilweise mehrfach notwendige Antragstellungen und eine entsprechende Verfahrensbegleitung erforderlich sein werden. In den Justizvollzugsanstalten, insbesondere in den beiden Justizvollzugsanstalten mit psychiatrischen Abteilungen, kann dieser Aufwand aber vom vorhandenen juristischen Personal nicht zusätzlich abgedeckt werden. Für die Umsetzung des Gesetzesentwurfs werden deshalb voraussichtlich im niedrigen zweistelligen Bereich Planstellen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Juristinnen und Juristen) gebunden.

Den ordentlichen Gerichten, die über die Anträge der Justizvollzugsanstalten zu entscheiden haben, wird ein Personalmehraufwand entstehen, welcher derzeit ebenfalls nicht genau quantifiziert werden kann. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der dem Richtervorbehalt unterfallenden Unterbringungen in bgH ist von mehreren Planstellen für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 sowie Planstellen für das dazugehörige Unterstützungspersonal (Geschäftsstellenkräfte) auszugehen, die durch die Einführung des Richtervorbehalts gebunden werden.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben für den Richtervorbehalt, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 121a, 121b Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) in Verbindung mit §§ 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergeben, ist zudem mit gewissen Kosten für die Einholung ärztlicher Zeugnisse sowie für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zu rechnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung von ärztlichen Zeugnissen grundsätzlich durch Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte denkbar ist, sodass zusätzliche Kosten sich insoweit auf diejenigen Fälle beschränken dürften, in denen der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung steht. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger werden überdies gemäß § 318 FamFG in Verbindung mit § 277 Abs. 1 FamFG grundsätzlich unentgeltlich tätig und erhalten lediglich einen Aufwendungsersatz, während eine berufsmäßige Verfahrenspflegschaft gemäß § 277 Abs. 2 FamFG die Ausnahme ist. Im Ergebnis ist daher von geringen Kostenauswirkungen auszugehen, die nicht näher beziffert werden können.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 46 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Abweichend von Satz 5 ergibt sich im Fall des Leistungslohns die Vergütung aus dem Stundensatz, der geleisteten Arbeitszeit und einem Faktor, der sich aus den tatsächlich fertiggestellten Stückzahlen im Vergleich zu den Stückzahlen ergibt, die von Gefangenen mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit in der entsprechenden Arbeitszeit fertiggestellt werden.“
2. In Art. 46b Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „für jeden im betreffenden Zeitraum erarbeiteten Freistellungstag zusätzlich 15 % des ihnen nach Art. 46 Abs. 2“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 94 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:
 1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“
5. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
„4. ein Fall des Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
- bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
„⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“
6. In Art. 201 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander denselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und
1. soweit eine wirksame Einwilligung des betreffenden Gefangenen vorliegt,
 2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder
 3. wenn sie in Bezug auf den betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzughen Aufgaben betraut sind, wobei eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf den betreffenden Gefangenen dem nicht entgegensteht.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In der Überschrift des Art. 72 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
3. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:
 1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. ein Fall des Art. 74 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
- bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Verwahrten deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission (im Folgenden: bgH-Kommission) zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) eingesetzt, die unter anderem den grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringung von Gefangenen in diesen Hafträumen in den Blick nehmen und Vorschläge für Verbesserungen und die Umsetzung eines Richtervorbehalts entwickeln sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Ferner wird gesetzlicher Änderungsbedarf aufgegriffen, der in keinem Zusammenhang mit den Empfehlungen des Abschlussberichts der bgH-Kommission steht.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung von Empfehlungen der bgH-Kommission betrifft insbesondere Änderungen an den bestehenden Vorgaben der Art. 96 ff. des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Soweit eine Umsetzung von Empfehlungen auch auf untergesetzlicher Ebene möglich und sinnvoll ist, etwa in Bezug auf besondere Schutzräume oder im Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten bei bgH-Unterbringungen, wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet. Eine Umsetzung wird insoweit – unter

Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine praxisgerechte Umsetzung erarbeiten wird – auf untergesetzlicher Ebene, etwa im Rahmen von Verwaltungsvorschriften, erfolgen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG)

Die gesetzlichen Regelungen zu Beschäftigung und Vergütung von Gefangenen gehen grundsätzlich von einem Zeitlohn aus. Dies entspricht der Rechtslage, die bereits bei Anwendung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gegolten hat. Neben einem Zeitlohn besteht in der Praxis gerade im Bereich der Unternehmerbetriebe das Bedürfnis nach einem Leistungslohn, der gesetzlich bislang nicht ausdrücklich geregelt ist, von dessen Existenz und Zulässigkeit aber allgemein stillschweigend ausgegangen wird (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 der mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung; vgl. OLG München, BeckRS 2009, 46149). Zur Klarstellung soll der Leistungslohn nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden und zudem die grundsätzliche Berechnungsmethode kodifiziert werden. Neben der Arbeitszeit, die auch für den Leistungslohn relevant ist, ist zu berücksichtigen, wie viel Leistung Gefangene in Form von fertiggestellten Stückzahlen tatsächlich erbracht haben und welche Stückzahlen von durchschnittlichen Gefangenen zu erwarten sind. Dabei haben die Justizvollzugsanstalten zunächst durch ein geeignetes Zeitaufnahmeverfahren zu bestimmen, wie viel Zeit Gefangene mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit für die Fertigstellung einer bestimmten Stückzahl unter den Bedingungen des Justizvollzuges benötigen. Die Ergebnisse sind dabei regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Zu Nr. 2 (Art. 46b Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur bzw. eine klarstellende Regelung.

Mit Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde im Zuge der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Regelung zu Freistellungstagen vom bisherigen Regelungsstandort in Art. 46 BayStVollzG in einen neuen Art. 46b BayStVollzG überführt. Zugleich wurden die Freistellungstage dahingehend verdoppelt, dass ab 1. Juli 2025 für die Ausübung einer Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten zwei Freistellungstage gewährt werden statt wie zuvor ein Freistellungstag. Diese können insbesondere im Wege einer Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt verwendet werden. In bestimmten, in Art. 46b Abs. 5 BayStVollzG aufgeführten Fällen ist dies ausgeschlossen. Als Ersatz sieht Art. 46b Abs. 6 BayStVollzG hierfür eine Ausgleichsentschädigung vor. Abzustellen ist dabei auf die Vergütung, die in dem Zeitraum, in dem die Gefangenen die Freistellungstage jeweils erarbeitet haben, erzielt wurde.

Durch die Verdopplung der Freistellungstage war auch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsentschädigung beabsichtigt (vgl. Drs. 19/4434, S. 2) und wird so in der Praxis auch bereits umgesetzt. Seitens einzelner Stimmen wurde jedoch angemerkt, dass die Regelung des Abs. 6 nach ihrem Wortlaut nicht auf die Anzahl der nicht anrechenbaren Freistellungstage abziele, sondern auf den jeweiligen Zeitraum, in dem die Freistellungstage erarbeitet wurden, wobei dieser Zeitraum im Rahmen der Verdopplung der Freistellungstage nicht geändert wurde. Die Änderung sieht daher klarstellend vor, dass die Entschädigung für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag entsteht. Damit ist gewährleistet, dass die Entschädigung für vor dem 1. Juli 2025 entstandene Freistellungstage unverändert bleibt, während für die Zeit ab 1. Juli 2025 eine Verdopplung der Entschädigung wie intendiert stattfindet. Zugleich ist eine redaktionelle Korrektur notwendig, da sich durch die Neufassung der Art. 46 ff. BayStVollzG das gewährte Entgelt nicht mehr aus Abs. 2 und 3 der Regelung ergibt, sondern aus Art. 46 Abs. 2.

Zu Nr. 3 (Art. 94 BayStVollzG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG soll die bislang bestehende Divergenz zwischen Überschrift („Suchtmittelkonsum“) und Wortlaut („Suchtmittelmissbrauch“) beseitigt werden. Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG erlaubt Maßnahmen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen, solange diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Zu den möglichen Maßnahmen gehören einerseits Mittel, die den Missbrauch in Form des Konsums nachweisen können (z.B. Urinkontrollen und Speicheltests). Ein Missbrauch von Suchtmitteln liegt allerdings nicht nur beim Konsum vor, sondern bereits beim Besitz. Zulässige Maßnahme kann daher auch die Testung von Gegenständen im Hinblick auf die Frage sein, ob sich daran Suchtmittelanhaftungen feststellen lassen. Dies spielt in der Praxis durch das Aufkommen der sog. neuen psychoaktiven Substanzen eine zunehmende Rolle. Diese können beispielsweise auf Papier aufgeträufelt werden und sind im Anschluss nur noch über labortechnische Analysen feststellbar. Zulässige Maßnahmen im Sinne von Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG sind daher auch Untersuchungen im Hinblick darauf, ob sich Suchtmittel im Besitz Gefangener befinden. Die Überschrift von Art. 94 BayStVollzG ist vor diesem Hintergrund missverständlich und daher anzupassen.

Zu Nr. 4 (Art. 96 BayStVollzG)**Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Die Änderung setzt die Empfehlung der bgH-Kommission um, den Anordnungsgrund der Fluchtgefahr hinsichtlich der Unterbringung in bgH zu streichen. Die bisherige Regelung beruht auf dem Gedanken, dass entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 88 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eine detailgenaue Differenzierung zwischen den Anordnungsgründen und den verschiedenen Sicherungsmaßnahmen vermieden wurde. Eine genauere Differenzierung erscheint angesichts der unterschiedlichen Eingriffsintensität der verschiedenen besonderen Sicherungsmaßnahmen aber sinnvoll. In der Praxis spielt der Anordnungsgrund der Fluchtgefahr bei Unterbringungen in bgH zudem nur eine untergeordnete Rolle.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Nr. 1: Durch die Streichung der Fluchtgefahr als Anordnungsgrund in Abs. 1 wird sichergestellt, dass bgH-Unterbringungen künftig nicht mehr auf diesen Anordnungsgrund gestützt werden können. Für die anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen ist eine bestehende Fluchtgefahr weiterhin von Bedeutung, so dass Nr. 1 vorsieht, dass alle Maßnahmen mit Ausnahme der bgH-Unterbringung zulässig sind, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Nr. 2: Die Gefahr einer Befreiung ist nach dem bisherigen Abs. 3 Grundlage für besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5. In Umsetzung der Empfehlung der bgH-Kommission, für die bgH-Unterbringung auch auf diesen Anordnungsgrund zu verzichten, sind künftig nur noch Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 zulässig.

Nr. 3: Der Anordnungsgrund der erheblichen Störung der Anstaltsordnung wird inhaltlich unverändert übernommen. Dies entspricht dem Vorschlag der bgH-Kommission.

Nr. 4: Mit der Änderung wird die Empfehlung der bgH-Kommission übernommen, für Überwachungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen. In der Praxis besteht in einigen Fallkonstellationen das dringende Bedürfnis zur Beobachtung von Gefangenen aus gesundheitlichen Gründen. Darunter fallen etwa Neuzugänge von Gefangenen, die unter erheblichem Drogen- oder Alkoholeinfluss eingeliefert werden, Beobachtungen nach Operationen wie auch nach medizinischen Vorfällen in der Anstalt (etwa nach epileptischen Anfällen, Kreislaufproblemen etc.). Nach überwiegender Ansicht handelt es sich auch bei lediglich stichprobenweise durchgeführten, gelegentlichen Kontrollen um eine Beobachtungsmaßnahme im Sinne des Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, Art. 96 BayStVollzG, Rn. 5). In Fällen, in denen die Überwachung lediglich aus medizinischen Gründen, die vom Gefangenen teilweise nicht bewusst kontrolliert werden können, indiziert ist, ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 1 hinterfragbar, da dieser grundsätzlich davon ausgeht, dass die Gefahr im Verhalten oder im seelischen Zustand des Gefangenen ihre Ursache hat. Vor diesem Hintergrund soll für diese Fälle

Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Maßnahmen sind auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen erhebliche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen bestehen.

Zugleich soll klargestellt werden, dass auch Absonderungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen zulässig sind. Die Verhinderung der Übertragung von Krankheiten ist in Justizvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG vorgesehenen ärztlichen Untersuchung werden Gefangene in Bayern routinemäßig insbesondere auf HIV, Hepatitis B, Hepatitis C wie auch auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane untersucht. Im Falle einer positiven Diagnose erhalten Gefangene grundsätzlich die zur Reaktion auf die Erkrankung notwendige ärztliche Behandlung. Maßgeblich ist dabei allerdings die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen; eine Behandlung gegen den Willen der Gefangenen ist nur unter den engen Vorgaben des Art. 108 BayStVollzG zulässig, die insbesondere umfassen, dass die Gefangenen krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht fähig sind. Für den Fall, dass Gefangene zwar grundsätzlich einsichtsfähig sind, aber dennoch die Behandlung verweigern, sind Maßnahmen geboten, um eine Übertragung der Krankheiten auf Mitgefangene zu verhindern und deren Gesundheit zu schützen. Der notwendige Schutz der Mitgefangenen wird regelmäßig nur durch eine Absonderung von diesen gewährleistet werden können. Ob die bestehende Regelung des Art. 96 BayStVollzG Absonderungen aus rein medizinischen Gründen zulässt oder ob ein Rückgriff auf die vollzugliche Generalklausel zulässig ist, ist teils umstritten (vgl. etwa OLG Karlsruhe, BeckRS 2022, 30349, zur Rechtslage in Baden-Württemberg; OLG Hamm, BeckRS 2021, 56515 zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen). Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird daher in Nr. 4 klargestellt, dass auch Absonderungsmaßnahmen zulässig sind, um eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Eine solche Gefahr wird dabei auch in Fällen zu bejahen sein, in denen Gefangene die notwendigen Untersuchungen verweigern und damit die Feststellung verhindern, ob gefährliche übertragbare Krankheiten vorliegen – zwar sind Gefangene grundsätzlich gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach ihrer Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, ärztliche Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden; eine zwangsweise Durchsetzung etwa einer Röntgenaufnahme ist faktisch jedoch kaum möglich. Der Schutz der Gesundheit der Mitgefangenen gebietet es daher, dass Gefangene, die Untersuchungen ablehnen, grundsätzlich als potentiell infektiös behandelt werden (vgl. für die Verweigerung einer Blutabnahme Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz – VVBayStVollzG).

Zu Nr. 5 (Art. 99 BayStVollzG)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Durch die Änderung von Abs. 2 wird klargestellt, dass im Falle der Überwachung oder Absonderung aus medizinischen Gründen grundsätzlich vorher ein Arzt oder eine Ärztin zu hören ist. Wie auch bei den bisherigen Fallgruppen gilt, dass eine ärztliche Stellungnahme unverzüglich nachzuholen ist, wenn mit der Maßnahme aufgrund von Gefahr im Verzug nicht zugewartet werden kann.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Mit der Änderung von Abs. 3 wird ein Richtervorbehalt für länger andauernde bgH-Unterbringungen geschaffen.

Die Neufassung von Satz 1 stellt dabei klar, dass entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) eine Fixierung nur dann als kurzfristige Maßnahme eingestuft werden kann, wenn sie die Dauer von einer halben Stunde nicht überschreitet, während im Übrigen der Richtervorbehalt greift. Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert. Satz 4 stellt zudem klar, dass das Gericht unverzüglich zu informieren ist, falls die Maßnahme zwischenzeitlich beendet wurde.

Der neue Satz 5 sieht die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen vor. Die bisherige Rechtslage genügt den verfassungsrechtlichen

Anforderungen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, Grundgesetz, Werkstand 108. EL August 2025, Art. 104 GG, Rn. 60; BVerfG, NJW 1994, 1339; NStZ-RR 2004, 220; BVerfG, NJW 2012, 1563, Rn. 132; BVerfG, NJW 2018, 2619, Rn. 68 f.)

Dennoch erscheint die Einführung eines gesetzlichen Richtervorbehalts bei langfristigen bgH-Unterbringungen mit Blick auf die besondere Grundrechtssensibilität sachgerecht. Ein Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechtsschutzes, da damit durch eine unabhängige Instanz eine Kontrolle der Maßnahme gewährleistet wird. Dauern bgH-Unterbringungen über längere Zeit an, kann das mit einem Richtervorbehalt verbundene Verfahren dazu dienen, die Interessen und Rechte der Gefangenen noch umfassender zu schützen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Richtervorbehalts sieht Satz 5 vor, dass die Vorgaben für die Fixierung durch die entsprechende Anwendung der Sätze 1 und 4 im Wesentlichen gelten. Eine Minderheit der Mitglieder der bgH-Kommission hält einen Richtervorbehalt ab einer Dauer von sechs Tagen für geboten. Die Mehrheit der bgH-Kommission spricht sich für die Einführung eines Richtervorbehalts bei bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden aus. Der Vorschlag der Mehrheit wird aufgegriffen. Sobald absehbar ist, dass die Unterbringung die Dauer von 72 Stunden überschreitet, hat die Justizvollzugsanstalt den erforderlichen Antrag bei Gericht zu stellen und die richterliche Anordnung einzuholen. Für das gerichtliche Verfahren gelten aufgrund der bundesrechtlich verbindlichen Vorgaben der §§ 121a und 121b StVollzG die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geltenden Bestimmungen entsprechend. Diese sehen insbesondere Vorgaben im Hinblick auf ein ärztliches Zeugnis, die Bestellung eines Verfahrenspflegers und eine richterliche Anhörung des betroffenen Gefangenen vor. Da im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, dass das Gericht alle für eine Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zwischen Antragstellung und vor Ablauf von 72 Stunden durchführen und eine Entscheidung treffen kann, sieht Satz 6 vor, dass die Unterbringung in bgH fortgesetzt werden kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen und wenn die richterliche Entscheidung bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.

Wie lange die Unterbringung in bgH maximal zulässig ist, ist zunächst in der richterlichen Entscheidung festzulegen, wobei gemäß § 333 Abs. 1 Satz 1 FamFG eine Höchstdauer von sechs Wochen Anwendung findet, die ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen verlängert werden kann, aber insgesamt eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten darf, § 333 Abs. 1 Satz 2 bis 4 FamFG. Wie auch im Rahmen der Fixierung hat die Justizvollzugsanstalt unabhängig von der gerichtlich angeordneten Dauer regelmäßig zu überprüfen, ob die bgH-Unterbringung noch erforderlich ist, und diese, sobald dies möglich ist, in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Zu Buchst. c (Abs. 5)

Mit der Anfügung eines neuen Abs. 5 wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, ein Informationsrecht für Gefangene bzgl. einer Unterrichtung des Verteidigers oder der Verteidigerin im Falle einer bgH-Unterbringung zu schaffen. Über die Einführung des Richtervorbehalts ist ab einer Dauer von 72 Stunden eine richterliche Kontrolle bei länger andauernden bgH-Unterbringungen gewährleistet. Gefangenen steht es jedoch frei, auch bgH-Unterbringungen von kürzerer Dauer einer rechtlichen Prüfung im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG unterziehen zu lassen. Eine umgehende Information des Verteidigers oder der Verteidigerin auf Antrag des Gefangenen ist dabei von besonderer Bedeutung, um ggf. eine gerichtliche Überprüfung zu veranlassen. Zwar entspricht es bereits der Praxis, auf Wunsch der Gefangenen bei einer bgH-Unterbringung die jeweiligen Verteidigerinnen oder Verteidiger zu informieren. Entsprechend der Regelung anderer Länder, etwa § 87 Abs. 7 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), soll dies nun gesetzlich klargestellt werden. Nähere Vorgaben, wie der Verteidiger oder die Verteidigerin zu informieren ist, enthält die Regelung nicht. Dies wird maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Für den Fall, dass für Gefangene mehrere Verteidigerinnen oder Verteidiger erfasst sind, ist nur eine Information eines Verteidigers oder einer Verteidigerin notwendig, wobei die Auswahl durch die Gefangenen zu treffen ist.

Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Verteidigerunterrichtung wird in die in verschiedenen Sprachen vorliegenden „Hinweise für Gefangene“ aufgenommen, die jedem Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung ausgehändigt werden.

Zu Nr. 6 (Art. 201 Abs. 3a BayStVollzG):

Mit dem neu vorgesehenen Abs. 3a wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, eine gesetzliche Regelung zur Schweigepflicht im Falle der gemeinsamen Behandlung durch verschiedene Geheimnisträger zu schaffen. Art. 201 BayStVollzG, der die Schweigepflicht bestimmter Berufsgruppen innerhalb der Anstalt vorsieht, enthält bislang keine Regelungen für die Kooperation von verschiedenen Geheimnisträgern, obwohl in der Praxis immer wieder Abstimmungsbedarf zwischen diesen besteht. Der Vorschlag der bgH-Kommission, eine klarstellende Regelung für diese Konstellationen zu schaffen, wird mit dem neuen Abs. 3a aufgegriffen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll: Auch aus der vollzuglichen Praxis ist in der jüngeren Vergangenheit mitgeteilt worden, dass gegenseitige Informationsmöglichkeiten notwendig seien. Gerade bei Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten kann ein Austausch zwischen ärztlichem und psychologischem Dienst sicherstellen, dass sich die Fachdienste jeweils ein möglichst umfassendes Bild über die Gefangenen machen können, um eine zielführende Behandlung zu gewährleisten. Eine Ausnahme besteht bei Geheimnisträgern, die in Bezug auf den konkreten Gefangenen mit anderen vollzuglichen, insbesondere disziplinarischen Aufgaben betraut sind, insbesondere als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin. Dagegen gehören die Kernaufgaben der Berufsgeheimnisträger (vgl. Art. 179 ff. BayStVollzG) nicht zu den vollzuglichen Aufgaben im Sinne der Regelung.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 39 Abs. 3 BaySvVollzG)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Mit der Änderung des BayStVollzG durch Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde die zuvor in den Verwaltungsvorschriften festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden für Strafgefangene in eine gesetzliche Regelung überführt (Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG). Im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung galt bereits vor dem 1. Juli 2025 ein Verweis auf die VVBayStVollzG, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt aber noch. Durch den neuen Verweis auf Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG wird dies nachgeholt, sodass auch im Bereich der Sicherungsverwahrung gesetzlich eine 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Da bislang Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG inhaltsgleich Art. 46 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG wiederholt, erfolgt zur Normstraffung künftig allgemein ein Verweis auf die Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG. Damit umfasst ist auch die klarstellende Regelung zum Leistungslohn; insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zu Nr. 2 (Art. 72 BaySvVollzG)

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu Nrn. 3 und 4 (Art. 74 und 75 BaySvVollzG)

Im Bereich des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) wie auch des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) gelten die Vorgaben zu besonderen Sicherungsmaßnahmen bzgl. Strafgefangener weitgehend entsprechend (vgl. Art. 27 BayUVollzG und Art. 22 Abs. 2 BayJAVollzG), weshalb die Umsetzung der obigen Änderungen im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Einführung des Richtervorbehalts, dort unmittelbar über die bestehenden Verweisungen erfolgt und insoweit keine Änderungen notwendig sind. Für den Bereich der Sicherungsverwahrung sieht das BaySvVollzG dagegen eigenständige Regelungen vor, sodass ausdrückliche Änderungen erforderlich sind. Inhaltlich entsprechen die Änderungen denjenigen des BayStVollzG, so dass für die nähere Begründung auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.